

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



49. Jahrgang

Herzogenrath, den 12.03.2026

Nummer: 3

Amtliche Bekanntmachung Nr. 16/2026

Öffentliche Zustellung an Fahrzeughalter „AX-6935-BK (UA)“

Gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen

(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

An den Halter des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen AX-6935-BK (UA) ergeht eine Ordnungsverfügung vom 10.02.2026 Aktenzeichen A32.1 AX-6935-BK (UA). Diese kann nicht zugestellt werden, da der Fahrzeughalter unbekannt ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 (Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)) wird die Ordnungsverfügung daher durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Fahrzeughalter kann die Ordnungsverfügung beim

Amt für Ordnung und Bevölkerungsschutz - A 32
A32.1 Ordnungswesen und Bürgerdienste
der Stadt Herzogenrath, Zimmer 19
Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath

montags bis freitags von 08:30 – 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 – 17:30 Uhr in Empfang nehmen.

Die Unterlagen werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Dadurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Herzogenrath, den 10.02.2026

Im Auftrag

gez. Gülpen

Amtliche Bekanntmachung Nr. 17/2026

Öffentliche Zustellung an Fahrzeughalter „86-HHG-4 (NL)“

Gem. §10 Verwaltungszustellungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen

(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

An den Halter des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen „86-HHG-4 (NL)“, Herrn Cristian-Ioan Romana, unbekannter Aufenthalt, ergeht eine Ordnungsverfügung vom 19.02.2026 Aktenzeichen A32.1 86-HHG-4 (NL). Diese kann nicht zugestellt werden, da die aktuelle Anschrift nicht bekannt ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 (Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)) wird die Ordnungsverfügung daher durch öffentliche Zustellung zugestellt.

Der Fahrzeughalter kann die Ordnungsverfügung beim

Amt für Ordnung und Bevölkerungsschutz - A 32
A32.1 Ordnungswesen und Bürgerdienste
der Stadt Herzogenrath, Zimmer 19
Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath

montags bis freitags von 08:30 – 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 – 17:30 Uhr in Empfang nehmen.

Die Unterlagen werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Dadurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß §10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Herzogenrath, den 19.02.2026
im Auftrag
gez. Gülpen

Amtliche Bekanntmachung Nr. 18/2026

Öffentliche Zustellung an Fahrzeughalter „EE-765-MF (FR)“

Gem. §10 Verwaltungszustellungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen

(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

An den Halter des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen „EE-765-MF (FR)“, Herrn Abazi Ekvin, zuletzt wohnhaft 4/46 Teodor Keko in ALB-1001 Tirana, ergeht eine Ordnungsverfügung vom 19.02.2026 Aktenzeichen A32.1 EE-765-MF (FR). Diese kann nicht zugestellt werden, da die aktuelle Anschrift im Ausland ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 (Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)) wird die Ordnungsverfügung daher durch öffentliche Zustellung zugestellt.

Der Fahrzeughalter kann die Ordnungsverfügung beim

Amt für Ordnung und Bevölkerungsschutz - A 32
A32.1 Ordnungswesen und Bürgerdienste
der Stadt Herzogenrath, Zimmer 19
Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath

montags bis freitags von 08:30 – 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 – 17:30 Uhr in Empfang nehmen.

Die Unterlagen werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Dadurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß §10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Herzogenrath, den 19.02.2026
im Auftrag
gez. Gülpen

Amtliche Bekanntmachung Nr. 19/2026**Bebauungsplan I/34-1. Änderung "Hundforter Benden"****Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB sowie
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 26.02.2026 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), gemäß der zurzeit gültigen letzten Änderung mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekannt gemacht.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Herzogenrath, zwischen der Wiesen- und Eisenbahnstraße. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Städtebauliches Ziel der Planung im Bereich des Nell-Breuning-Hauses ist die Sicherung der vorhandenen, dem Gemeinwohl dienenden Nutzungen durch eine Erweiterung der Tagungs- und Übernachtungsangebote und die Nachverdichtung auf heute in Teilen untergenutzten Flächen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

In seiner Sitzung am 26.02.2026 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 23 GO NW in der zurzeit. gültigen Fassung frühzeitig am o.g. Bauleitplanverfahren zu beteiligen. Es wird daher im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu einer Bürgerversammlung eingeladen, in der die Ziele und Zwecke der Planung durch die Verwaltung dargelegt werden und den anwesenden Bürgern Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird.

Die Bürgerversammlung findet statt am Mittwoch, den **25.03.2026**, um 19:00 Uhr im

Nell-Breuning-Haus, Wiesenstraße 17, 52134 Herzogenrath.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Erläuterungen (keine Pläne) zu der in der Bürgerversammlung anstehenden Planung ab dem 18.03.2026 bei der Information der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath von jedem interessierten Bürger abgeholt werden können. Diese Vorinformation soll dem besseren Verständnis der bei der Bürgerversammlung zu erläuternden Planung dienen.

Ferner steht allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit offen, die erläuterten Planentwürfe nach dieser Bürgerversammlung bis einschließlich 10.04.2026 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 325 einzusehen.

In dieser Zeit können ebenfalls Anregungen zur Planung mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift sowie per Mail unter bauleitplanung@herzogenrath.de abgegeben werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Herzogenrath unter „Planen, Bauen, Wohnen“ – „Stadtplanung und Bürgerbeteiligung“ eingestellt werden bzw. mit folgendem QR-Code abrufbar sind:

**Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:**

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB sowie der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und 4 (1) BauGB wurden am 26.02.2026 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dass der Wortlaut der Beschlüsse übereinstimmt, diese Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 (1 u. 2) der BekanntmVO beachtet worden sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB und der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herzogenrath, den 27.02.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian)
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan I/34

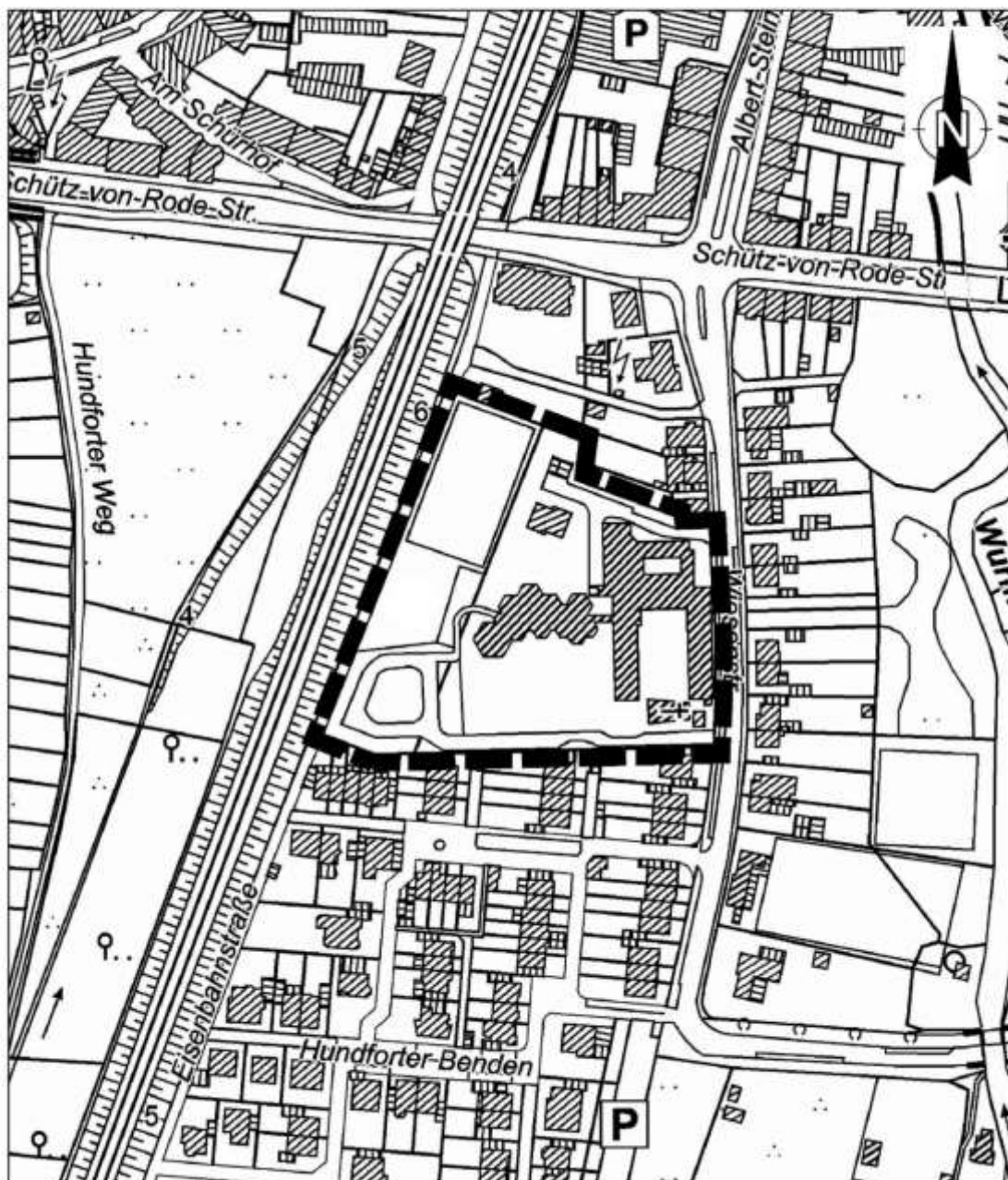
Aufstellungsbeschluss

1. Änderung "Hundforter Benden"

Räumlicher Geltungsbereich



ohne Maßstab



Amtliche Bekanntmachung Nr. 20/2026**Bebauungsplan I/19 - 2. Änderung
"SO Fachmarktzentrum Voccartstraße West"
Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 26.02.2026 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), gemäß der zurzeit gültigen letzten Änderung ohne Berichtigung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Das dem Entwurf zugrundeliegende Plangebiet liegt im Stadtteil Herzogenrath, Gemarkung Herzogenrath, Flur 16, Flurstück Nr. 611 mit der Anschrift Voccartstraße 66. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes hat das Ziel, schädliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche von Herzogenrath zu vermeiden und eine geordnete städtebauliche Ansiedlung von Einzelhandel zu ermöglichen.

Die Planunterlagen liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit **vom 16.03.2026 bis 24.04.2026** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, im Foyer zur Einsicht offen.

In dieser Zeit können Anregungen zur Planung mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift sowie per Mail unter bauleitplanung@herzogenrath.de abgegeben werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen,

- dass gemäß § 4a (4) BauGB im o.g. Zeitraum die auszulegenden Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Herzogenrath unter „Planen, Bauen, Wohnen“ – „Stadtplanung und Bürgerbeteiligung“ eingestellt werden bzw. mit folgendem QR-Code abrufbar sind:



- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass gemäß § 3 (2) 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- dass gem. § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und der Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB abgesehen wird. Spezielle umweltbezogene Gutachten und Stellungnahmen liegen nicht vor.

Erklärung gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wurden durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 04.12.2025 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dass der Wortlaut des Auslegungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Herzogenrath vom 04.12.2025 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 3 (2) der BekanntmVO beachtet worden sind.

Die **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Auslegungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herzogenrath, den 09.03.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan I/19 - 2. Änderung
"SO Fachmarktzentrum Voccartstraße West"

Räumlicher Geltungsbereich

Auszug aus der Deutschen Grundkarte



Amtliche Bekanntmachung Nr. 21/2026**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024**
der Stadt Herzogenrath

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW. S.644) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 22.01.2026 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss ist mit einer Bilanzsumme von 453.817.583,14 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von -689.386,16 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 3.051.372,91 € festgestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat hierzu am 20.01.2026 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Schlussbilanz zum 31.12.2024

AKTIVA	in €	PASSIVA	in €
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	18.347.618,15	1. Eigenkapital	125.618.685,95
1. Anlagevermögen	402.725.549,36		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	160.718,63	1.1 Allgemeine Rücklage	126.305.024,56
1.2 Sachanlagen	349.579.928,73	1.2 Sonderrücklage	3.046,55
1.3 Finanzanlagen	52.984.902,00	1.3 Ausgleichsrücklage	1,00
2. Umlaufvermögen	26.736.550,70	1.4 Jahresfehlbetrag	-689.386,16
2.1 Vorräte	121.635,80	2. Sonderposten	115.540.896,08
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	23.563.541,99	3. Rückstellungen	72.304.454,05
2.4 Liquide Mittel	3.051.372,91	4. Verbindlichkeiten	130.257.688,03
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	6.007.864,93	5. Passive Rechnungsabgrenzung	10.095.859,03
Bilanzsumme	453.817.583,14	Bilanzsumme	453.817.583,14

Ergebnisrechnung 2024

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis in €
+ Ordentliche Erträge	173.439.751,56
- Ordentliche Aufwendungen	177.279.152,42
= Ordentliches Ergebnis	-3.839.400,86
+ Finanzergebnis	3.150.014,70
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-689.386,16
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00
= Jahresergebnis	-689.386,16
Nachrichtl.: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage	
+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	159.088,19
- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-522.912,84
= Verrechnungssaldo	-363.824,65

Der Stadtrat fasst gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW den Beschluss, den Jahresfehlbetrag der Ergebnisrechnung 2024 in Höhe von -689.386,16 € durch die Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 689.386,16 € zu decken.

Finanzrechnung 2024

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis in €
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	170.404.189,88
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	162.306.415,52
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.097.774,36
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	11.147.235,81
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	30.635.952,32
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-19.488.716,51

= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag (Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit)	-11.390.942,15
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	14.062.037,59
= Änd. d. Best. an eig. Finanzmitteln	2.671.095,44
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	421.858,02
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	-41.580,55
= Liquide Mittel	3.051.372,91

Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2024 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2024 liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2025 im Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 305, während der Dienststunden öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse www.herzogenrath.de verfügbar.

Herzogenrath, 23.02.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 22/2026

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Verleihung des Integrationspreises der Stadt Herzogenrath 2026

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat die Kriterien für die Verleihung des Integrationspreises der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 12.09.2017 festgelegt.

Mit dieser Bekanntmachung fordert die Stadt Herzogenrath, unter Beachtung der Richtlinie zur Verleihung des Integrationspreises der Stadt Herzogenrath, zur Einreichung von Vorschlägen für die Verleihung des Integrationspreises 2026 auf.

1. Allgemeines:

Der Integrationspreis der Stadt Herzogenrath wird grundsätzlich in zwei Kategorien vergeben:

1. Kategorie

Ehrenamtliches Engagement einzelner Personen

2. Kategorie

Ehrenamtliches Engagement von Vereinen, Gruppen, Organisationen

Die Verleihung des Integrationspreises setzt voraus, dass die Einzelpersonen sowie Vereine, Gruppen bzw. Organisationen für ein ehrenamtliches Engagement geehrt werden. Bei professionell geführten Institutionen ist eine Auszeichnung nur für Teilbereiche/Organisationseinheiten möglich, die ausschließlich ehrenamtlich tätig sind.

2. Kriterien

- 1.) Jeder Einwohner und jede Einwohnerin der Stadt Herzogenrath – gleich welcher Nationalität - kann als Einzelperson für ihre/seine Verdienste im Sinne der Integration für den Integrationspreis vorgeschlagen werden. **Darüber hinaus können auch auswärtige Personen geehrt werden, wenn der Mittelpunkt ihres bürgerschaftlichen Engagements sich im Stadtgebiet befindet.**

- 2.) Für den Integrationspreis können ebenfalls Vereine, Gruppen, Organisationen und Institutionen vorgeschlagen werden, sofern das Engagement ehrenamtlicher Natur ist. Eine Auszeichnung für hauptamtliche/berufliche Tätigkeiten ist nicht möglich.
- 3.) Jeder Einwohner und jede Einwohnerin der Stadt Herzogenrath kann Vorschläge für die Verleihung des Integrationspreises an Einzelpersonen sowie Vereine, Gruppen, Organisationen und Institutionen einreichen. Die eingereichten Anträge müssen die auszuzeichnenden Personen eindeutig bestimmen. Darüber hinaus müssen die Anträge ausreichend begründet und nachvollziehbar sein.
- 4.) Voraussetzung für die Verleihung des Integrationspreises ist außerordentliches Engagement im Sinne des Integrationsgedankens, z.B. durch ein besonderes Engagement für die ausländische Bevölkerung der Stadt Herzogenrath, beispielsweise durch:
 - a) Förderung der Völkerverständigung und des Friedens,
 - b) Abbau von Feindbildern,
 - c) Ankämpfen gegen Rassismus und Faschismus
 - d) Kampf gegen die Ausgrenzung von Minderheiten,
 - e) Achtung der Menschenrechte, besonders die Würde des Menschen entsprechend Artikel 1 des Grundgesetzes,
 - f) Förderung eines Dialoges der Kulturen in Herzogenrath,
 - g) Hilfe bei der Suche nach einem Arbeitsplatz,
 - h) Unterstützung und Organisation von Kulturveranstaltungen,
 - i) Hilfestellung leisten im täglichen Leben, z.B. ausländischen Kindern Hilfestellung in der Schule leisten,
 - j) Hilfestellung bei Behördengängen,
 - k) Hilfestellung bei der Wohnungssuche,
 - l) Allgemeine Maßnahmen zur Integration von ausländischen Mitbürgern fördern,
 - m) Besuchsdienste (persönliche Kontaktaufnahme),
 - n) Unterstützung bei der Kinderbetreuung,
 - o) Informationsweitergabe über das Geschehen in der Stadt und über Veranstaltungen.

3. Festlegung der Preisträger

Die Preisträger werden durch Ratsbeschluss auf Vorschlag der „Kommission zur Verleihung des städtischen Integrationspreises“ festgelegt.

4. Wahlvorschläge

Vorschläge für die Verleihung des Integrationspreises 2026 können **bis zum 19. April 2026** bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Nominierungen müssen hinreichend begründet werden und in Schriftform erfolgen.

Die Ansprechpartner zur Einreichung findet man unter <https://www.herzogenrath.de/rathaus-service/preise-ehrun-gen/Integrationspreis-der-stadt-herzogenrath/>.

5. Preisverleihung

Die feierliche Verleihung des Integrationspreises 2026 findet am 27.09.2026 im Rahmen des städtischen Integrationsfestes in der Aula des Schulzentrums an der Barderberger Straße statt. Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, an der Veranstaltung teilzunehmen.

Herzogenrath, 24.02.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Haupt- und Personalamt. Bezugsmöglichkeiten: Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Haupt- und Personalamt, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (<https://www.herzogenrath.de/rathaus-service/aktuelles/newsletter-amtliche-bekanntmachungen>). Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. Druck: Stadt Herzogenrath